

# RS Vwgh 1996/5/21 95/07/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1996

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §10 Abs4;

FIVfLG Tir 1978 §23 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/14 93/07/0090 2

## Stammrechtssatz

Aus § 23 Abs 5 Tir FIVfLG 1979 ist ableitbar, daß eine Übernahme von gemeinsamen Anlagen durch die Gemeinde zulässig ist, ohne daß dafür eine gesonderte Entschädigung gesetzlich vorgesehen wäre. Überdies sehen weder das Tir FIVfLG 1978 noch sonstige Normen vor, daß aus einem Gemeinderatsbeschluß betreffend die Übernahme von gemeinsamen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde Rechte erwachsen, die in einem Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit des Zusammenlegungsplanes geltend gemacht werden könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070226.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)